

**Prüfung von Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Akkreditierung
Studienfach ###, ##. Monat 20##**

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte durch eine externe Gutachtergruppe geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von ### vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3
 Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4
 Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6
 Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master
 Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2009

Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: Die Qualifikationsziele für alle Aspekte sind beschrieben und auf der Website des Instituts sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der FSB formuliert. Auf die Zulassungsbeschränkung wird hingewiesen.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: In den Studiengängen gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten. Die Liste der entsprechenden Module und die Begründungen liegen bei.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob aus dem zuständigen Referat A.1 eine begründete Darstellung über die Angemessenheit der Ressourcenbereitstellung für den Studiengang/die Studiengänge vorliegt.

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt / Anforderung **nicht erfüllt**

Begründung: Für die Studiengänge 3 und 4 sind die Studienverlaufspläne nicht veröffentlicht.

5. Kooperationen

a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Keine studiengangsbezogenen Kooperationen.

Begründung: entfällt.

6. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Studiengang 1 (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 2 (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Studiengang 3 (Nebenfach; 60 ECTS-Punkte)	
Studiengang 4 (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Studiengang 5 (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Keine Joint-Degree-Programme.

Begründung: entfällt.

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ folgende/keine Auflagen und Empfehlungen zur Beratung vorgeschlagen.

Auflage #: Kapazitätsberechnung vorlegen

Empfehlung #: bessere Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag